

33. 1. Hat die Stempelsteuerkontravention nach dem preußischen Gesetze vom 7. März 1822 Dolus oder Fahrlässigkeit zur Voraussetzung?

2. Kann, wenn der Preis für die Überlassung von Mobilien und für andere Leistungen in dem schriftlichen Vertrage nur in ungeteilter Summe ausgedrückt ist und der Wert der anderen Leistungen von den Beteiligten weder nachträglich angegeben wird, noch sonst zu ermitteln ist, der von dem ganzen Betrage des Preises berechnete Mobilien-Kaufstempel als umgangen angenommen und der Bestimmung der Strafe zu Grunde gelegt werden?

Preuß. Gesetz betr. die Stempelsteuer v. 7. März 1822 §§. 4, 5 flg. 12, 21 (G. S. S. 57) und Tarif „Allgemeine Bestimmungen“, Nr. 1 und „Kaufverträge.“

II. Straffenat. Ur. v. 19. Februar 1884 g. L. Rep. 233/84.

I. Landgericht I Berlin.

Durch den am 19. April 1880 schriftlich errichteten, an demselben Tage hinsichtlich der Unterschriften notariell anerkannten Vertrag hat der Angeklagte sein Pachtrecht an der Gräfllich St.'schen Domäne N.

nebst dem Vorwerke H. und allen Zubehörungen dem Amtmanne W. cediert. In §. 8 des Vertrages verpflichtete sich der letztere, an den ersteren für Überlassung seiner Rechte an der dem Verpächter mit 3000 Thalern bestellten Kaution die Summe von 3000 Thalern zu zahlen. In §. 12 ist weiter bestimmt:

Für die Überlassung des gesamten lebenden und toten Inventares und der auf alleinige Kosten des abziehenden Pächters ausgeführten Bauten, sowie der Meliorationen und incl. der vorerwähnten Kaution zahlt der anziehende Pächter . . dem abziehenden . . die Summe von *M* 74 000.

Ein Stempel ist zu dem Vertrage vom 19. April 1880 nicht verwendet; nur zu der notariellen Recognitionshandlung sind *M* 1,50 Stempel kassiert worden.

In Übereinstimmung mit dem steueramtlichen Strafresoluto, gegen welches der Angeklagte auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, nimmt der erste Richter an, daß der Vertrag vom 19. April 1880 einen Stempel von *M* 226 erfordert, und zwar 3. für den in §. 12 enthaltenen, wie näher begründet wird, auf den Betrag von (*M* 74 000 weniger 9 000 =) *M* 65 000 zu bestimmenden Mobilienkaufvertrag zu $\frac{1}{3}\%$ einen Stempel von *M* 217.

Demgemäß ist der Angeklagte zur Erlegung einer Geldstrafe von *M* 904 verurteilt.

In der Revisionschrift machte der Angeklagte Gutgläubigkeit geltend und bemängelte weiter den Ansaß von *M* 217 Mobilienkaufstempel. Die Revision des Angeklagten ist verworfen.

Aus den Gründen:

1. Es erwähnen die Urteilsgründe, daß der Angeklagte eingewendet hat, der instrumentierende Notar habe ihm erklärt, daß ein weiterer Stempel als *M* 1,50 nicht erforderlich sei. Allein diesen Einwand hat der Vorderrichter bei der dem Angeklagten nach dem vorstehenden obliegend gebliebenen Verantwortlichkeit für die rechtzeitige Stempelverwendung mit Recht für unerheblich erachtet. Denn es ist richtig, daß das Vergehen der Stempelsteuerkontravention, auch soweit nicht Irrtum über das Strafgesetz in Betracht tritt, weder einen Dolus noch Fahrlässigkeit zur Voraussetzung hat, daß es vielmehr begangen wird durch Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht, und nur eine faktische Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Pflicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit

zu beseitigen vermag. Wenn der Vorderrichter dem Vorbringen des Angeklagten eine solche Hinderung der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht nicht entnommen und durch die darauf gestützte bona fides die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten für ausgeschlossen nicht erachtet hat, so ist darin jedenfalls ein Rechtsirrtum nicht zu finden.

2. Die gegen den Stempelansatz gerichteten Ausführungen der Revisionschrift sind nicht zutreffend. Der im §. 136 St. P. O. aufgestellte, allerdings für das ganze Strafverfahren geltende Grundsatz, daß es dem freien Willen des Beschuldigten untersteht, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle oder nicht, hindert den Strafrichter nach dem Grundsatz des §. 260 a. a. O. nicht, aus der Ablehnung einer Erwidern auf die Beschuldigung, wie aus jeder anderen Thatsache, Schlussfolgerungen zu ziehen, mögen dieselben zu Gunsten oder zu Ungunsten des Beschuldigten ausfallen. Dies kann um so weniger einem Bedenken unterliegen, wenn es sich um die Ablehnung einer Erklärung handelt, zu welcher, wie im Falle des §. 4 Litt. f. des Stempelgesetzes, der Beschuldigte außerhalb des Strafverfahrens gesetzlich verpflichtet ist und bleibt, deren Vorenthaltung einen anderen an der Wahrnehmung ihm zustehender Rechte hindert. Der Strafrichter hat den nach den Gesetzen schuldig gewordenen, aber umgangenen Stempelbetrag selbständig zu ermitteln, weil dieser den Maßstab bildet für die zu verhängende Geldstrafe, deren Umwandlung in Freiheitsstrafe nach der Kabinettsordre vom 24. Mai 1844 (G. G. S. 238) grundsätzlich nicht stattfindet. Vermochte der Vorderrichter, wie er ausspricht, sich des Zweifels daran nicht zu entschlagen, daß die *M* 65 000, außer als Äquivalent für die Inventariestücke, auch als Entschädigung für Bauten und Meliorationen, deren Existenz nicht nachgewiesen ist, und welche der Angeklagte nicht einmal näher hat bezeichnen wollen, dienen sollten, so hat er rechtsgrundsätzlich nicht verstoßen, wenn er die ganzen *M* 65 000 als Kaufpreis für das Inventar dem gesetzlichen Stempel von $\frac{1}{3}\%$ unterfallen erachtete. Der allerdings nur bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten aufgestellte Grundsatz, wonach, wenn Gegenstände anderer Art ohne besondere Angabe ihres Wertes mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten in einer Summe veräußert werden, die ganze Summe als für Grundstücke und Gerechtigkeiten gezahlt für den Stempelansatz in Betracht treten soll, läßt es als in der Absicht des Stempelgesetzes liegend erkennen, da, wo sich

eine Unteilbarkeit des Objectes ergibt, den höheren Stempelatz als den maßgebenden hinzustellen. Jedenfalls hat der Vorderrichter in Ansehung der *M* 65 000 die Voraussetzung für eine gesonderte Berechnung des Stempels, daß nämlich die schriftliche Verhandlung bei dem fraglichen Punkte verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte enthält, nicht festgestellt, weshalb bei dem zweifellos vorliegenden Mobilienkaufe der einheitliche Ansatz von $\frac{1}{3}\%$ als rechtsverlegend sich nicht ergibt. Wenn die Revisionschrift geltend macht, der Vorderrichter habe zu Gunsten des Angeklagten den Schluß ziehen müssen, daß die Mobilien den kleinsten Teil der *M* 65 000 abfordern, also einen Stempel von nur *M* 1,50 erforderten, so ist dies nicht zutreffend. Der Vorderrichter hat diesen Schluß nicht gezogen und war prozessualisch oder materiell rechtlich nicht genötigt, denselben zu ziehen. Die Behauptung der Revisionschrift, daß der Angeklagte ausdrücklich erklärt habe, wegen Länge der Zeit irgendwie zuverlässige Angaben nicht mehr machen zu können, widerspricht dem in den Urteilsgründen festgestellten Sachverhalte. Der Vorderrichter giebt als den angeführten Grund der Weigerung des Angeklagten an, daß er nicht verpflichtet sei, Anhaltspunkte für seine Belastung, bezw. Verurteilung zu geben, und unterstellt daher, daß der Angeklagte zu einer Aufklärung der Sache imstande ist, solcher aber geflissentlich widerstrebt. Bezüglich der Feststellung des zu 3 gedachten Stempelbetrages von *M* 217 ist hiernach weder gegen eine Rechtsnorm des Verfahrens noch eine andere Rechtsnorm verstoßen. Im übrigen ist die Berechnung des Stempels nicht bemängelt, auch nach den betreffenden Positionen des Stempeltarifes gleichfalls gerechtfertigt.

Bei Zugrundelegung eines umgangenen Stempelbetrages von *M* 226 entspricht die erkannte Strafe dem §. 21 des Gesetzes vom 7. März 1822.